

# Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik

am Weiterbildungsinstitut CASC und  
an der Fakultät für Informatik

der Universität der Bundeswehr München  
(SPOVIT/Ba)

vom 19. Oktober 2020

geändert durch Änderungssatzung vom 20. September 2023  
und durch Änderungssatzung vom 7. August 2025

## Konsolidierte Lesefassung\*

### \*Hinweis:

Bei der vorliegenden Fassung der SPOVIT/Ba handelt es sich um eine nicht amtliche Lesefassung, in der in die Version der SPOVIT/Ba vom 19. Oktober 2020 die durch die Änderungssatzung vom 20. September 2023 und durch die Änderungssatzung vom 7. August 2025 vorgenommenen Änderungen eingearbeitet sind. Dadurch soll für die Studierenden eine bessere Lesbarkeit erreicht werden.

Der Text dieser Satzung wurde sorgfältig erstellt; gleichwohl können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden und es sind nur die amtlichen Veröffentlichungen der SPOVIT/Ba vom 19. Oktober 2020 und der Änderungssatzungen vom 20. September 2023 und vom 7. August 2025 unter dem Link: <https://publicwiki.unibw.de/display/DAT/Satzungen+und+Ordnungen+der+UniBw+M> und in den Allgemeinen Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München/Amtliches Mitteilungsblatt rechtlich verbindlich:

- 1.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 9. Dezember 2020 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 6/2020, S. 3, lfd. Nr. 2, Anlage 2: SPOVIT/Ba vom 19. Oktober 2020.
- 2.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 5. Dezember 2023 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 4/2023, S. 5, lfd. Nr. 5, Anlage 5: Erste Änderungssatzung der SPOVIT/Ba vom 20. September 2023.
- 3.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 4. September 2025 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 3/2025, S. 5, lfd. Nr. 7, Anlage 7: Zweite Änderungssatzung der SPOVIT/Ba vom 7. August 2025.



Studien- und Prüfungsordnung  
für den  
Bachelorstudiengang

*Verwaltungsinformatik*

am Weiterbildungsinstitut CASC und  
an der Fakultät für Informatik

der Universität der Bundeswehr München  
(SPOVIT/Ba)

vom 19. Oktober 2020

**in der Fassung der**

**1. Änderungssatzung vom 20. September 2023**

**und der**

**2. Änderungssatzung vom 7. August 2025**

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 29. September 2020, Az: R.3-H6114.5.12/2/3, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 6. Oktober 2020, Gz: P I 5 – Az 38-01-06, gemäß § 12 Abs. 1 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung und Trägerfakultät	4
§ 2 Studienziele und Zielgruppe	4
§ 3 Aufbau des Studiums	4
§ 4 Zugang zum Bachelorstudiengang	5
§ 5 Prüfungskommission	5
§ 6 Studienplan und Modulhandbuch	5
§ 7 Prüfungszeitraum, Anmeldung zu den Prüfungen und Modulen, Wiederholungen	6
§ 8 Regelstudienzeit	6
§ 9 Bachelorarbeit	6
§ 10 Akademischer Grad	7
§ 11 In-Kraft-Treten	7
 Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik	8
Anlage 2: Besondere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 2 APO/BM	11
Anlage 3: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	12

## **§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung und Trägerfakultät**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik (SPOVIT/Ba) dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften der Universität der Bundeswehr München (APO/BM) vom 28. September 2023 (AmtBekUniBwM Nr. 4/2023 S. 6, Nr. 8., Anl. 8) in den jeweils geltenden Fassungen. <sup>2</sup>Der Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik wird von der Fakultät für Informatik der Universität der Bundeswehr München getragen. <sup>3</sup>Der Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik ist ein Fachhochschulstudiengang.

## **§ 2 Studienziele und Zielgruppe**

(1)<sup>1</sup>Ziel des Bachelorstudiengangs ist es, eine erste akademische, berufsqualifizierende Ausbildung durch praxisorientierte Lehre auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu vermitteln, die zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit im Arbeitsbereich von Verwaltungsinformatikern führt. <sup>2</sup>Das Berufsfeld ist bestimmt durch die Vernetzung von informationstechnischen, betriebswirtschaftlichen, managementorientierten sowie juristischen Aufgaben, die explizit auf die Besonderheiten der öffentlichen Verwaltung zugeschnitten sind. <sup>3</sup>Durch das Studium werden die Studierenden in die Methoden der wissenschaftlichen Problembehandlung und -lösung eingeführt, in deren Rahmen sie die Fähigkeit zu selbständigem, interdisziplinärem Denken und Arbeiten erwerben. <sup>4</sup>Darüber hinaus sollen sie lernen, Querschnittsaufgaben zwischen IT, Projekt- und Prozessmanagement sowie betriebswirtschaftliche und rechtliche Aufgabenstellungen zu bewältigen sowie die Auswirkungen von Entscheidungen auf das Betriebsgeschehen, insbesondere in öffentlichen Verwaltungen, auf Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und die Umwelt zu erkennen und danach verantwortlich zu handeln. <sup>5</sup>Die sichere Beherrschung des vermittelten Grundlagen- und Anwendungswissens ist Voraussetzung dafür, die wesentlichen Zusammenhänge zu erkennen und sich zudem auf die rasch fortschreitende technische, wirtschaftliche und juristische Entwicklung einzustellen und diese bewältigen zu können.

(2) <sup>1</sup>Das Studium richtet sich vorrangig an Anwärtinnen und Anwärter des gehobenen technischen Dienstes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF). <sup>2</sup>Einstellende Behörde ist das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund).

## **§ 3 Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in neun theoretische Trimester in Präsenz, in das Studium integrierte, praktische Studienabschnitte (Praktikum Informatik) und die Bachelorarbeit. Die Module sind drei thematischen Säulen zugeordnet:

- Informatik
- Verwaltungsmanagement
- Verwaltungslehre und -recht.

(2) Näheres zum Aufbau des Studiums, insbesondere den Pflichtmodulen, der zugeordneten Zahl an ECTS-Leistungspunkten sowie zu den Leistungsnachweisen ergibt sich aus Anlage 1.

(3) Abweichend von § 8 Abs.10 Satz 4 APO/BM entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einer studentischen Arbeitsleistung von 25 Stunden.

#### **§ 4 Zugang zum Bachelorstudiengang**

Zum Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik werden Studienbewerberinnen und -bewerber zugelassen, die über eine gemäß Bayerischem Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nicht-staatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung) anerkannte Hochschulzugangsberechtigung sowie über die Voraussetzungen zur Immatrikulation nach der Immatrikulations- und Exmatrikulationsordnung der UniBw M verfügen.

#### **§ 5 Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Abweichend von § 4 Abs. 1 APO/BM wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik eine Prüfungskommission bestehend aus vier Mitgliedern und einem Ersatzmitglied aus den Lehrenden des Studiengangs, die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz und Satz 3 1. Halbsatz BayHIG sind, wobei auf eine interdisziplinäre Zusammensetzung geachtet werden soll. <sup>2</sup>Dabei muss mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Fakultät für Informatik stammen. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission wählt abweichend von § 4 Abs. 2 APO/BM aus ihrer Mitte ein Mitglied mit Informatikbezug zum vorsitzenden Mitglied.

#### **§ 6 Studienplan und Modulhandbuch**

(1) <sup>1</sup>Zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden werden ein Modulhandbuch und ein Studienverlaufsplan erstellt, aus denen sich die Inhalte und Qualifizierungsziele sowie der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergeben. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Neuregelungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des davon betroffenen Studientrimesters bekannt gemacht werden.

(2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Angaben über Studienziele und Studieninhalte sowie Regelungen über Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise der Module.

(3) <sup>1</sup>Der Studienverlaufsplan regelt die zeitliche Lage der Pflichtmodule des Studiengangs. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden eines Studiengangs verbindlich sind.

## § 7

### Prüfungszeitraum, Anmeldung zu den Prüfungen und Modulen, Wiederholungen

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden müssen sich spätestens zu Beginn des betroffenen Trimesters beim Prüfungsamt in dem von der Prüfungskommission festgelegten und vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Verfahren für die Teilnahme an den in der Anlage 1 angegebenen Modulen anmelden. <sup>2</sup>Entspricht die Anmeldung nicht dem vorgeschriebenen Umfang oder kommt die bzw. der Studierende dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so weist die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission ihr bzw. ihm Module im geforderten Umfang zu.

(2) Abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 2 APO/BM ist eine zweite Wiederholung bei höchstens sechs Leistungsnachweisen möglich.

## § 8

### Regelstudienzeit

(1) <sup>1</sup>Übereinstimmend mit § 25 Abs. 1 APO/BM beträgt die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Bachelorprüfung drei Jahre und umfasst neun theoretische Trimester mit einer Vorlesungszeit von jeweils drei Monaten. <sup>2</sup>Abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 2 APO/BM umfassen die in das Studium integrierten, praktischen Studienabschnitte eine Gesamtdauer von acht Wochen, die in der einstellenden Behörde, dem ITZBund, abgeleistet werden können. <sup>3</sup>Besondere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten sind in Anlage 2 aufgeführt. <sup>4</sup>Zudem finden in der vorlesungsfreien Zeit berufspraktische Zeiten, in der Regel in dem ITZBund, statt.

(2) <sup>1</sup>Pro Studienjahr können in der Regel Module im Gesamtumfang von 60 ECTS-Leistungspunkten belegt werden. <sup>2</sup>Der Gesamtumfang des Bachelorstudiums beträgt damit 180 ECTS-Leistungspunkte. <sup>3</sup>§ 25 Abs. 2 und 3 APO/BM finden keine Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium soll innerhalb des in Absatz 1 vorgegebenen Zeitraums abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Es ist endgültig nicht bestanden, wenn es einschließlich aller Wiederholungen von Leistungsnachweisen nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren und drei Monaten abgeschlossen wird. <sup>3</sup>§ 23 Satz 1 APO/BM bleibt unberührt.

## § 9

### Bachelorarbeit

<sup>1</sup>Abweichend von § 26 Nr. 4 APO/BM erhält eine Studierende bzw. ein Studierender frühestens im siebten Trimester das Thema für ihre bzw. seine Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Die Anmeldung muss spätestens zu Beginn des neunten Trimesters erfolgen und die Abgabe zum 30.06. des dritten Studienjahres. <sup>3</sup>Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einer ca. 10- bis 20-minütigen Darstellung zu präsentieren.

## **§ 10 Akademischer Grad**

<sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“, verliehen. <sup>2</sup>Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz UniBw M geführt werden.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

### **Fachprüfungsordnung vom 19. Oktober 2020**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2020 begonnen haben.

### **1. Änderungssatzung vom 20. September 2023**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2023 beginnen.

### **2. Änderungssatzung vom 7. August 2025**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2025 beginnen.

Universität der Bundeswehr München  
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss  
Präsidentin

**Anlage 1:** Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im Bachelorstudiengang *Verwaltungsinformatik*

**Tabelle 1: Pflichtmodule Informatik**

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Grundlagen der Informatik	10	V, Ü, S, SÜ, SU, P	sP-90 oder mP-30
Einführung in die Softwareentwicklung	10		sP-90 oder mP-30
Einführung in die technische Informatik	10		sP-60 und praktischer Leistungsnachweis
Grundlagen der Informationssicherheit	10		sP-90 oder Portfolio
IT-Recht	5		sP-60 oder mP-20
Objektorientierte Programmierung	6		sP-60 oder Portfolio
Software Engineering	4		sP-60
Technische Informatik	10		sP-90 oder mP-30
KI und datenbasierte Optimierung	5		sP-90 oder mP-20
Angewandte Informationssicherheit	8		sP-90 oder mP-25
Digitale Transformation	8		sP-90 oder mP-25
Praktikumsmodul Informatik <sup>1</sup>	8		Nachweis praktischer Leistungen
Technische und juristische Aspekte des Datenschutzes	8		sP-90 oder mP-25
IT in der Bundesverwaltung	8		Fallstudie
<b>Summe:</b>	<b>110</b>		

<sup>1</sup> Siehe hierzu die Anlage 2.

**Tabelle 2: Pflichtmodule Verwaltungsmanagement**

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
Projektmanagement	5	V, Ü, S, SÜ, SU	sP-90
Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden	5		Portfolio
Qualitätsmanagement und Prozesse	5		mP-20 oder Fallstudie
Wirtschaftswissenschaften	5		sP-90
Public Management	5		sP-90 oder Referat
Internes Rechnungswesen und Controlling	5		sP-90 oder mP-20
<b>Summe</b>	<b>30</b>		

**Tabelle 3: Pflichtmodule Verwaltungslehre und -recht sowie Bachelorarbeit**

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
Verwaltungsrecht	5	V, Ü, S, SÜ, SU	sP-90
Recht des öffentlichen Dienstes	5		sP-90 oder mP-25 oder Seminararbeit
Rechtliche Grundlagen von Verwaltung: Verfassungs- und Europarecht	5		sP-90
Grundzüge des Haushaltsrechts des Bundes und Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowie Zivilrecht	5		sP-90
Projektseminar	8	SU	Referat, Seminararbeit
Bachelorarbeit	12		Bachelorarbeit
<b>Summe</b>	<b>40</b>		

<b>Gesamtsumme Bachelor:</b>	<b>180</b>		
------------------------------	------------	--	--

Die konkreten Veranstaltungsformen und Leistungsnachweise zu den jeweiligen Modulen können dem Modulhandbuch zum Studiengang entnommen werden.

**Anlage 2:** Besondere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 2 APO/BM

**1. Zeitlicher Umfang:**

1. Abschnitt: 4 Wochen
2. Abschnitt: 4 Wochen

jeweils in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit.

**2. Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen:**

Der Studienplan kann vorsehen, dass jeweils maximal 1 Woche der praktischen Studienabschnitte als praxisbegleitende Lehrveranstaltungen blockweise durchgeführt wird.

**3. ECTS-Leistungspunkte (ECTS-LP) für praktische Studienabschnitte:**

1. Abschnitt: 4 ECTS-LP
2. Abschnitt: 4 ECTS-LP

**4. Anerkennung eines praktischen Studienabschnitts:**

<sup>1</sup>Die ECTS-Leistungspunkte für einen praktischen Studienabschnitt sind erbracht, wenn ein ordnungsgemäßer zeitlicher und inhaltlicher Nachweis über das Praktikum vorliegt. <sup>2</sup>Der Nachweis erfolgt durch ein fristgerecht vorgelegtes Berichtsheft. <sup>3</sup>Die Prüfung der Berichtshefte und die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit erfolgt gemeinsam durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten für die praktischen Studienabschnitte und eine Professorin bzw. einen Professor der Fakultät für Informatik der UniBw M.

**Anlage 3:** Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

AmtBek- UniBw M Anl.	Amtliche Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München Anlage
APO/BM	Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften der Universität der Bundeswehr München
Art.	Artikel
Az	Aktenzeichen
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
B.Sc.	Bachelor of Science
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
bzw.	beziehungsweise
BayStMWK	Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
bzw.	beziehungsweise
CASC	campus advanced studies center
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
ECTS-LP	ECTS-Leistungspunkte
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
INF	Informatik
ITZBund	Informationstechnikzentrum Bund
mP-xx	mündliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten
Nr.	Nummer
P	Praktikum
S / S.	Seminar / Seite
sP-xx	schriftliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten
SPOVIT/Ba	Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik
SU	Seminaristischer Unterricht
SÜ	Seminarübung
Ü	Übung
UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
UniBw M	Universität der Bundeswehr München
V	Vorlesung